



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

24. Mai 2023

Prüfbericht «Review Jahresrechnung 2022 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)»

Revision R 2023-08



Mitglied des Institute of
Internal Auditing Switzerland



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Sozialfonds für Verteidigung und
Bevölkerungsschutz SVB
Herr Andreas Biner, Präsident des Fondsrats
p. Adr. Herr Thomas Steudler, Sekretär des Fondsrats
Bölliweiherweg 5e
5600 Lenzburg

Bern, 24. Mai 2023

Prüfbericht «Review Jahresrechnung 2022 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)»

Sehr geehrter Herr Biner

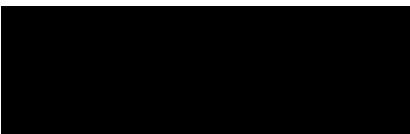
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Review Jahresrechnung 2022 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» zukommen. Unsere Prüfarbeiten fanden im Februar 2023 statt. Den vorliegenden Bericht haben wir mit Ihnen und Vertretern des Personellen der Armee am 22. Mai 2023 besprochen. Die Stellungnahmen zu unserem Bericht sind in Kapitel 7 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Leiter Interne Revision VBS



Verantwortlicher Prüfexperte

Verteiler

- Chefin VBS
- Generalsekretär VBS
- Chef der Armee
- Chef Kdo Ausbildung
- Chef Personelles der Armee
- Aufsichtsbehörde SVB

1 Auftrag

Basierend auf Artikel 15 VSVB haben wir einen Review (prüferische Durchsicht) der Bilanz und Erfolgsrechnung des SVB für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für den Abschluss sind der Präsident des Fondsrats SVB und der «Chef Sozialdienst der Armee» im Personellen der Armee verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unseres Reviews einen Bericht über den Abschluss abzugeben.

Unser Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist ein Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen im Abschluss erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Ein Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfhandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Die Vorjahreszahlen sowie das IKS haben wir nicht geprüft.

2 Der SVB in Kürze

Unter dem Namen «Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» besteht ein Spezialfonds im Sinn von Artikel 52 Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzaushalt (FHG)¹. Die Einzelheiten regelt die überholte «Verordnung über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VSVB)»², welche seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Der Fonds unterstützt Angehörige der Armee, des Rotkreuzdienstes und des Zivilschutzes, die aufgrund ihrer besoldeten Dienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen. Das Ziel des SVB ist es, soziale Unterschiede auszugleichen. Die Hilfeleistungen erfolgen durch Information, Beratung, Betreuung, Vermittlung sowie finanzielle Zuschüsse. Die verfügbaren Gelder stammen aus Barschaften des SVB sowie Zuwendungen von verschiedenen weiteren Fonds und Stiftungen (z. B. «Stiftung Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» und kantonale Winkelriedstiftungen). Die finanziellen Mittel werden zweckgebunden nach den Auflagen der Geldgeber verwendet. Der Sozialdienst der Armee (SDA) führt die Jahresrechnung des SVB und erbringt operativ die Unterstützungsleistungen.

Bis zum Rechnungsjahr 2018 waren die Rechnungen des SVB und des SDA getrennt geführt und separat geprüft. Mit der Einführung der überarbeiteten VSVB werden diese beiden

¹ FHG, SR 611.0

² VSVB, SR 611.021

Rechnungen nun konsolidiert und als Einheit geprüft. In der Bundesrechnung werden der SVB als Spezialfonds und der SDA jedoch getrennt ausgewiesen³.

3 Würdigung

Während unserer Prüfung trafen wir ausnahmslos auf engagierte Mitarbeitende, die uns unterstützt und Informationen transparent zur Verfügung gestellt haben. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die zielführende Zusammenarbeit.

4 Prüfhandlungen

Basierend auf der konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung 2022 des SVB haben wir folgende Prüfhandlungen vorgenommen:

- a) Analyse der Jahresrechnung 2022 mit Vergleich zum Vorjahr
- b) Befragungen (z. B. zu allfälligen Rechtsfällen und dolosen Handlungen)
- c) Detailprüfungen (z. B. Einsichtnahme in Klientendossiers und Sitzungsprotokolle)
- d) Umsetzungsprüfung der Empfehlung der IR VBS aus Vorjahren

Wir erlangten angemessene Prüfnachweise auf der Basis von Stichproben. Ergänzend haben wir eine Befragung zu den Benutzerberechtigungskontrollen durchgeführt.

5 Feststellungen und Beurteilungen

Bei unserem Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vom SVB in Übereinstimmung mit dem Handbuch «Richtlinien und Weisungen für die Haushalt- und Rechnungsführung Bund» (HH+RF), herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), vermittelt. Zudem werden die Vorgaben des VSVB eingehalten.

6 Empfehlung

Wir haben keine Empfehlungen anzubringen.

³ Siehe Staatsrechnung 2022, herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), Zusatzdokumentation «Spezialfinanzierungen, Spezialfonds und übrige zweckgebundene Mittel»

7 Stellungnahme

Fondsrat des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz

Der Fondsrat nimmt vom Bericht Kenntnis. Keine Bemerkungen.

Gruppe Verteidigung

Wir bedanken uns für den konstruktiven Austausch im Rahmen der Review. Zum Inhalt gibt es seitens der Gruppe V keine Ergänzungen oder Bemerkungen.